

## **Reglement für die Ausrichtung von Subventionen des ZKGV**

### **Zweck**

Der ZKGV fördert den Chorgesang unter seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

### **Grundsätze**

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die angeschlossenen Regionalverbände bzw. die Mitgliederchöre durch Gewährung von Subventionen.
- Verantwortliches Gremium ist die GL ZKGV.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im jährlichen Budgetprozess definiert.
- Es werden zwei separate Budgetposten (öffentliche und interne Aktivitäten) ausgedient.

### **Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Chöre**

1. Gesuche erfordern die Angaben über Ort, Datum und Art des Anlasses, sowie ein vollständiges Budget.
2. Gesuche müssen drei Monate vor dem Anlass eingereicht werden.
3. Der antragstellende Chor ist seit mind. drei Jahren Mitglied des ZKGV.
4. Dem ZKGV ist ein Programm zuzustellen.
5. Die GL ZKGV entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen.
6. Nach Durchführung des Anlasses ist dem ZKGV ein Auszahlungsgesuch mit vollständiger Schlussabrechnung einzureichen, mit Angabe der Bankverbindung.

### **Der ZKGV unterstützt folgende Aktivitäten:**

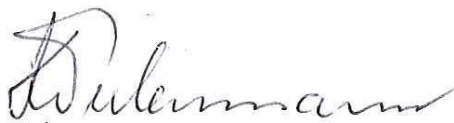
- Konzerte der einzelnen Chöre mit Solisten und/oder Orchester
- Aufführungen grösserer Werke durch Chöre oder Chorgemeinschaften
- Musikalische Anlässe im Interesse des Verbandes
- Unterstützung der Chöre bei öffentlichen Aktivitäten
- Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre
  - Bei Stimmbildungskursen muss ein aussenstehender Gesangspädagoge verpflichtet werden, selbst wenn der ordentliche Chorleiter über die entsprechende Ausbildung verfügt
- Ausbildungen für Vize-Dirigenten

Genehmigt durch den Kantonalvorstand im Februar 2018.

Die Delegiertenversammlung stimmte diesem Reglement am 26.05.2018 zu.

Es tritt per 01.01.2019 in Kraft.

  
Präsidium

  
Aktuar